

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

2. Sitzung (03.03.1828)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

II. Oeffentl. Sitzung v. 3. März 1828.

Verhandelt im Sitzungssaale der zweiten Kammer der Stände.

Anwesend von Seiten der hohen Regierung:

Herr Staatsrath Winter und

— — von Böckh.

Abwesend: die Abgeordneten Kosshirt, Schnesler, Zacharia.

Der Alterspräsident verliest ein Allerhöchstes Reskript Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 1. März, worin der Abgeordnete Jolly als Präsident der zweiten Kammer ernannt ist,

Beilage No 1.

Hierauf sprach der Alterspräsident die in der

Beilage No 2

enthaltene Dankfagungssrede, worauf der Abgeordnete Dollmätch das Geeignete unter allgemeiner Zustimmung der Kammer erwiederte.

Der Präsident Jolly nahm nun den Präsidentenstuhl ein, und hielt an die Versammlung die in

Beilage No 3

enthaltene Rede.

v. Fischer verliest nunmehr die Protokolle vom 25. und 28. vorigen Monats, welche die Genehmigung der Kammer erhielten.

Derselbe macht folgende Eingaben bekannt:

1. Vorstellung und Beschwerde der Gemeinde Rheinsheim, Entschädigung für die dasigen Rheindurchschnitte betreffend.

2. Anfrage der Ortsvorgesetzten zu Horrenberg und Balzfeld, Aufhebung alter Abgaben betref.

Beilage 4, 5, (nicht gedruckt).

Sie werden an die Petitions-Commission verwiesen.

Er verliest ferner den Vertrag über den Druck der Protokolle und Commissions-Berichte, welchen die hiezu beauftragte Commission mit dem Buchhändler Groß abgeschlossen.

Nachdem der Präsident nun noch die Vorstände der Abtheilungen erinnert, für die baldige Wahl der Mitglieder der Petitions-Commission besorgt zu seyn, wurde zur urkundlichen Wahl der Vicepräsidenten geschritten, welche auf die Abgeordneten Düttlinger mit 48 und Engesser mit 36 Stimmen fiel.

Beide Vicepräsidenten brachten der Versammlung ihren Dank dar, Düttlinger mit folgenden Worten: „Geehrlichen Sie, hochgeehrte Herren, meinen herzlichsten Dank, zu dessen Ausdrucke mir in diesem Augenblicke die Worte fehlen, für die ehrenvolle Auszeichnung, deren ich mich nur dadurch würdig zeigen kann, daß ich mit Muth und unerschütterlich fortfahre, die Grundsätze zu vertheidigen, welche ich seit einer Reihe von Jahren in dieser Versammlung zu vertheidigen gewohnt bin, die Grundsätze verfassungsmäßiger Freiheit unter dem Schutze der Monarchie.“

Zu Secretären wurden nun erwählt die Abgeordneten:

Grimm, mit 47 Stimmen,

v. Fischer, mit 43 —

Banwarth, mit 36 Stimmen, welche gleichfalls der Kammer ihren Dank ausdrückten.

Herr Staatsrath v. Böckh legt hierauf folgende Gesetzes-Entwürfe vor:

1) Ueber die Ausbildung und die genaue Anwendung
des §. 57 der Verfassung,

Beilage Nro 6.

2) Ueber die Beförderung des Bergbaues,

Beilage Nro 7.

3) Ueber die Aufhebung des Bergzehentens,

Beilage Nro 8.

4) Ueber die bereits provisorisch eingeführten neuen
Zolltarife,

Beilage Nro 9.

Sämmtliche Vorlagen werden in die Abtheilungen
verwiesen, worauf sich die Sitzung in eine geheime ver-
wandelte.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Der II. Secretär,

v. Fischer.

Beilage Nro. 1. zum Protokoll vom 3. März 1828.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog
zu Baden, Herzog zu Zähringen, Land-
graf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Pe-
tershausen und Hanau u. u.

Da Uns die zweite Kammer der Stände-Versamm-
lung drei Candidaten zur Präsidenten-Stelle vorgeschla-
gen hat, so wollen Wir aus der Zahl derselben den Ge-
heimen Legations-Rath Jolly als Präsidenten ernennen.

Karlsruhe den 1. März 1828.

L u d w i g.

Vdt. v. Berstett.

Auf Befehl Seiner Königl. Hoheit,
Weiß.

Beilage No 2. zum Protokoll vom 3. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Ich kann diesen Stuhl, den ich nun, in Folge der so eben verlesenen allerhöchsten Bestätigung, Ihrem würdigen erwählten Herrn Präsidenten, einräume, nicht verlassen, ohne die Gefühle meines herzlichsten Dankes auszudrücken, für die gütige Rücksicht, die Sie dem schlichten Landmanne, in dem Sie die Gleichheit der badischen Bürger vor dem Gesetze achteten, und den Schwächen des Greisenalters zu Theil werden ließen. —

Die Landes-Constitution und mein Alter haben mir diesen Ehrensitz, nun schon zum Drittenmale, in drei verschiedenen Ständeversammlungen, eingeräumt. — Es wird das Letztemal gewesen seyn, dieß sagt mir die Zahl meiner Jahre. —

Bewahren Sie dann dem redlichen einfachen Sinne eines deutschen Mannes Ihr gütiges Andenken. Möge jetzt und lange noch Gott unsern theuersten Regenten, der nur darin seine Beruhigung findet, über ein freies, gesittetes und wohlhabendes Volk zu regieren, in Gesundheit und Lebenskraft segnen, daß er noch lange, vom Throne seiner Väter herab, sein Volk beglücke, und möge Gott auch Sie, hochverehrte Männer, welche das Volk zur Berathung seiner Wohlfahrt gesendet hat, segnen mit Weisheit und mit Kraft, damit Ihre Arbeiten zu seinem Wohle, und zur Zufriedenheit Unsers gütigsten Fürsten vollbracht werden mögen.

Beilage No 3. zum Protokoll vom 3. März 1828.

Hochgeehrteste Herren!

Durch das gnädige Vertrauen unseres erhabenen Regenten, nach Ihrer ehrenvollen Wahl zu dieser Stelle berufen, glaube ich vor allen Dingen die feierliche Zusicherung aussprechen zu müssen, daß ich die Pflichten, die mir hierdurch auferlegt sind, nach meiner redlichsten Ueberzeugung, nach meinen besten Kräften, zu erfüllen suchen werde.

Ich bitte Sie insofern weniger um Ihre gütige Nachsicht, sie könnte mitunter dem Endzweck schaden, der uns allen gemeinschaftlich ist; ich bitte Sie aber dringend um Ihren freundlichen Beistand, wann und so oft ich dessen bedürfen sollte. — Die wesentlichste Erleichterung in Erfüllung meiner Pflichten wird mir dadurch erwachsen, daß Sie mit gewohnter Eintracht und Umsicht, die An gelegenheiten verhandeln, welche Gegenstand unserer Berathung und Schlußfassung sind.

Sonstige Erwartungen oder Wünsche zu äußern, darf ich für überflüssig erachten. Diese Kammer hat schon einmal bewiesen, daß es ihr ernstlicher Wille sey, zu wohlthätigen Resultaten zu gelangen, und dankbar werden Ihre Bemühungen von unsern Mitbürgern erkannt. Sie wird, von gleichem Willen beseelt, denselben Dank ohne besondere Aufforderung wiederholt zu verdienen wissen.

Beilage No 6. zum Protokoll v. 3. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Ich habe die Ehre Ihnen, aus höchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, einen Gesetzesentwurf über die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57 der Verfassungsurkunde vorzulegen.

Er lautet folgendermaassen:

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu
Salem, Petershausen und Hanau u.

haben, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, beschlossen, und verordnen hiermit wie folgt:

Einziges Artikel.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825, die Ausbildung und genaue Anwendung des §. 57 der Verfassungsurkunde, bleibt für die nächste Budgetperiode in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den

Die Motive liegen in den Verhandlungen vom Jahr 1825. Ihre Wiederholung wäre überflüssig.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825 hat sich in der bald abgelaufenen Budgetperiode als zweckmäßig bewährt.

Dies wird ohne Zweifel für Sie, meine Herren, ein weiterer Grund seyn, Sich für die Beibehaltung desselben in der nächsten Budgetperiode auszusprechen.

Beilage No 7. zum Protokoll v. 3. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Bei den Verhandlungen über das letzte Budget, in welches 10,000 fl. zu Beförderung des Bergbaues aufgenommen worden sind, haben Sie Sich bereits für die Zweckmäßigkeit einer Unterstützung desselben ausgesprochen.

Wie die Regierung den Zweck zu erreichen suchte, geht aus der landesherrlichen Erklärung vom 27. October 1825 hervor, die ich Ihnen vorzulesen die Ehre haben will.

Sie hatte den gewünschten Erfolg nicht, nur ein kleiner Theil der ausgesetzten Summe konnte zu Prämien verwendet werden.

Um mit mehr Hoffnung für den einmal als nützlich erkannten Zweck in Zukunft wirken zu können, habe ich von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog den Auftrag erhalten, Ihnen einen Gesetzesentwurf vorzulegen.

Das Gesetz im Ganzen bedarf nach dem, was ich bereits erwähnt habe, wohl keiner nähern Motivirung, und ich kann mich sogleich zu den einzelnen Artikeln wenden.

Der erste verlangt die Aussetzung einer jährlichen Prämie von Neuntausend Gulden. In's Budget sind Zehntausend Gulden aufgenommen.

Tausend Gulden glaubt nämlich die Regierung in Reserve behalten zu müssen für geognostische Reisen und Schürfsversuche, deren Resultate bekannt gemacht werden sollen, um Bergbaulustigen die Orte zu bezeichnen, wo sich Hoffnungen zeigen. Die Aussetzung der Summe

II. Oeffentliche Sitzung vom 3. März 1828. 99
von 9000 fl. soll auf zwölf Jahre geschehen, weil sich
von einer Zusicherung auf kürzere Zeit kein wesentlicher
Erfolg versprechen läßt.

Der Bergbau ist immer ein gewagtes Unternehmen;
wer sich gleich in den ersten Jahren Gewinn verspricht,
täuscht sich in den meisten Fällen, und verfehlt zuweilen
den Zweck, der bei Fortsetzung der Unternehmung erreicht
worden wäre.

Wenn die Regierung wünschen muß, da dieß Unter-
nehmer eines Bergbaues nach dieser Ansicht handeln, so
muß sie es selbst thun, bei Festsetzung der Unterstützung,
die sie zu Belebung desselben für nothwendig hält.

Daß Bergbauversuche durch Wiederaufnahme alter
Gruben der Eröffnung neuer gleich gestellt werden, liegt
in der Natur der Sache. Der Zweck, den man wünscht,
nämlich die Erweiterung des Bergbaues, wird auf die
eine wie auf die andere Weise erreicht.

Die Bestimmung, daß Bergbauversuche, welche seit dem
Jahr 1825 unternommen worden sind, gleichen Anspruch
auf die Prämien begründen, wie diejenigen, welche nach
Erlassung des Gesetzes werden unternommen werden, ist
ohne Zweifel billig

Die Ausnahme der Salzgewinnung von dem frei er-
klärten Bergbau rechtfertigt sich dadurch, daß wir zwei
Salinen haben, welche mehr als hinlänglich sind, die Be-
dürfnisse des Landes zu produciren; überdieß würde es
von mancherfaltigen Nachtheilen rücksichtlich der Erhebung
der Salzsteuer seyn, wenn eine Saline in Privathänden wäre.

Der Artikel 2 bestimmt die Prämie auf 25 pCt. der
jährlichen Zubeße, welche die Gewerken leisten, jedoch
mit einer Beschränkung, welche dem Zwecke der Prämie

gemäß ist. Die Ausgaben nämlich, welche nicht in Arbeitslohn oder in dem Aufwand für Materialien bestehen, sollen abgezogen werden.

Es ist nicht selten der Fall, daß in Gewerkschaftsrechnungen bedeutende Kosten für Reisen, Diäten &c. vorkommen, die, wenn man sie näher betrachtet, zur Beförderung des Bergbaues wenig oder nichts beigetragen haben.

Von diesen will der Staat keine 25 pCt. auf sich nehmen, sondern nur von den Kosten, welche auf die Eröffnung der Berge und die Förderung der Naturschätze, die sie verbergen, verwendet werden.

Der 3. Artikel bestimmt, wie es gehalten werden soll, wenn der ausgesetzte Fond nicht mehr hinreicht, um Allen, die nach den übrigen Artikeln des Gesetzes einen Anspruch auf denselben haben, die Prämie mit 25 pCt. bezahlen zu können.

Obgleich der Fall nicht leicht vorkommen dürfte, so würde es doch eine Lücke in dem Gesetz seyn, wenn es denselben mit Stillschweigen übergieng.

Es sind hier zwei Wege möglich, entweder eine Repartition der disponiblen Summe auf Alle, die einen Anspruch haben und im Verhältniß desselben, oder die Festsetzung eines gewissen Vorzugsrechts.

Der letzte Weg wurde gewählt, als dem Zweck am meisten entsprechend.

Durch den ersten würden nämlich die Unternehmer eines Bergbaues in eine große Ungewißheit versetzt werden, welcher Unterstützung sie sich in künftigen Jahren zu erfreuen hätten, wenigstens in eine weit größere, als wenn man den zweiten Weg wählt.

Die Behörde, welche die Prämie im einzelnen Fall zusichert, kennt den Stand des Fonds, sie ist von den Ansprüchen derjenigen, die diese Zusicherung früher erhalten haben, unterrichtet, also in der Lage, Allen, die sich später um eine gleiche Zusicherung melden, zu eröffnen, welches die Bevorzugten im Fall der Erschöpfung des Fonds sind. Ihrer Ueberlegung ist es dann zu überlassen, ob sie bei dieser Lage der Sache einen Bau unternehmen wollen oder nicht, wenigstens geschieht auf diese Weise was möglich ist, um täuschende Hoffnungen zu beseitigen.

Der Vorzug gebührt ohne Zweifel denjenigen, die am meisten für den Zweck der Prämie gethan haben, daß heißt mit andern Worten, den Inhabern derjenigen Gruben, welche die längste Zeit im Betrieb stehen, denn ohne Zweifel hat derjenige von zwei Unternehmern, die gleichzeitig angefangen haben, für den Zweck mehr gethan, der den Bau ununterbrochen fortsetzte, als der andere, der ihn mit Unterbrechung betrieben hat; selbst derjenige, der später angefangen aber im Ganzen längere Zeit arbeitete, verdient den Vorzug vor einem, der früher angefangen hat, aber das Werk wieder liegen ließ.

Dies sind die Gründe für den Vorzug, den das Gesetz im Fall der Unzulänglichkeit des Fonds den Gruben zusichert, die am längsten im Betrieb stehen.

Wenn sich die Regierung im Artikel 4 vor der speciellen Zusicherung der Prämie auf einen bestimmten Versuchsbau die Entscheidung der Vorfrage vorbehält: ob die Unternehmung im Allgemeinen rathlich sey oder nicht, so liegen die Gründe dazu für Jeden, der nur einige Erfahrung in der Sache hat, ziemlich nahe.

Der Bergbau wird von wohl unterrichteten Leuten nur mit Behutsamkeit unternommen, auf diese ist der Art. 4 nicht berechnet. Der Bergbau hat aber einen eigenen Reiz für manche Leute, die nicht zu den Unterrichteten gehören, die nicht viel haben und gerne schnell reich werden möchten, die in die Classe der ehrlichen Schatzgräber gehören.

Kann man die Unternehmungen solcher Leute auch nicht hindern, so wäre es doch kaum verzeihlich, dazu einen Beitrag zu geben, sie aufzumuntern, ihre geringe Habe an täuschende Hoffnung zu setzen.

Ludwig von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Salem, Petershausen und Hanau u.

Wir haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschloffen, und verordnen hiermit:

Art. 1.

Auf zwölf Jahre vom ersten Juni 1828 an gerechnet wird eine jährliche Summe von Neuntausend Gulden ausgesetzt, zu Prämien auf Bergbau jeder Art, welchen Privatpersonen durch Eröffnung neuer oder Wiederaufnahme alter, im Freien gelegener Gruben unternemen, oder seit dem ersten Juni 1825 unternommen haben und während diesem Zeitraum fortsetzen werden.

Die Salzgewinnung bleibt dem Staat ausschließlich vorbehalten.

Art. 2.

Diese Prämien sollen in 25 pCt. der Summe bestehen, welche die Betriebsrechnungen als wirklichen Zuschuß der Unternehmer zur Betriebscaffe einer Grube nachweisen, jedoch nur nach Abzug aller Ausgaben, die weder für Arbeitslohn noch für Materialien zum Bergbau verwendet worden sind.

Art. 3.

Im Fall der Anzulänglichlichkeit des Art. 1 erwähnten Fonds haben diejenigen Gruben, welche die längste Zeit im Betrieb stehen, vor den später eröffneten oder mit Unterbrechung betriebenen den Vorzug.

Art. 4.

Die Zusicherung der Prämien im einzelnen Fall kann nur erfolgen, wenn die Bergwerksbehörden die Richtigkeit des beabsichtigten Baues anerkannt hat.

Beilage No 8. zum Protokoll v. 3. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Ich habe so eben die Ehre gehabt, Ihnen einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Beförderung des Bergbaues beabsichtigt.

Die Hindernisse zu beseitigen, welche die Fortschritte desselben hemmen könnten, ist der Gegenstand eines weisern, den ich Ihnen auf höchsten Befehl übergebe.

Erlauben Sie mir, denselben vorzulesen.

Der Bergzehnten, der drückendste von allen, ist ganz geeignet, vom Bergbau abzuschrecken, diese Industrie im Keime zu ersticken.

Sie, meine Herren, sind von der Wahrheit dieser Behauptung gewiß so lebhaft überzeugt, daß ich Ihnen beschwerlich fallen würde, wollte ich sie beweisen und damit die Nützlichkeit der Aufhebung dieses Zehntens begründen.

Auch zu den einzelnen Dispositionen des Gesetzes habe ich nur Weniges zu bemerken.

Der erste Artikel spricht von Aufhebung des landesherrlichen Zehntens und aller sonstigen bisher in die landesherrliche Bergwerkscasse geflossenen Hobeitsgefälle, weil den Standesherrn die im Umfang ihres Gebiets liegenden, schon vor der Mediatisation eröffneten, Bergwerke und alle daraus fließenden Einkünfte verblieben sind.

Diese Einkünfte, die Domanalrevenueu geworden, können den Standesherrn nicht entzogen werden.

In diesen Verhältnissen etwas zu ändern, würde mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn, und es ist auch in der That nicht nothwendig, da sie die Erweiterung des Bergbaues nicht hindern.

Gleichfalls wegen diesen Verhältnissen ist im Art. 2 ausgesprochen, daß die Bergsteuer künftig statt des landesherrlichen Bergzehntens und der übrigen Bergwerkgefälle gegeben werden solle, da die landesherrlichen Bergwerke, die diese Abgaben an den Staat nie entrichteten, auch zu Zahlung der Bergsteuer nicht verpflichtet werden können, die Standesherrn mögen sie selbst bauen, an dritte verlihen haben oder künftig verleihen. Eine andere Auslegung der den Standesherrn früher gegebenen Zusicherungen würde sich nicht wohl rechtfertigen lassen.

Die Abgabe des zwanzigsten Theils des Ertrags der Bergwerke, der unter die Gewerken vertheilt wird, ist so mäßig, daß sie die Fortschritte des Bergbaues nicht hemmen kann, sie wird nicht vom Betrieb abschrecken, wie der Bergzehnten, der von der Produktion genommen werden konnte, selbst zur Zeit, wo die Gewerken Zusage geben mußten. Sie tritt erst ein, wenn der Bergbau Früchte bringt.

Der Art. 3 befreit die Gypsgruben auch von dieser geringen Abgabe im Interesse der Landwirtschaft und in der weitem Betrachtung, daß es eine nicht zu rechtfertigende Inconsequenz ist, von dem Gyps, der oberflächlich also mit den geringsten Kosten gewonnen wird, nichts zu erheben, dagegen von dem Gyps, der bergmännisch gewonnen wird, womit weit größere Kosten verbunden sind, eine Abgabe zu verlangen, wie es in Folge der bestehenden Gesetze geschieht.

Ich zweifle nicht, daß dieser Gesetzentwurf Ihre Zustimmung erhalten wird, da die Opfer, welche der Staat dadurch bringt, momentan von keiner Erheblichkeit sind, wie sie aus dem Budget der Bergwerksverwaltung ersesehen werden.

Wird der beabsichtigte Zweck auch nur einigermaßen erreicht, so liegt darin schon ein gewisser Vortheil; in jedem Fall geschieht, was den Verhältnissen angemessen ist, was man in einzelnen Fällen doch thun müßte, will man nicht den Bergbau zugleich befördern und hindern.

Auch Sie, verehrte Herren, werden es zweckmäßig finden, durch gesetzliche Vorschriften einzelne Freiheitsbewilligungen überflüssig zu machen.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden,
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zährin-
gen, Landgraf zu Rellenburg; Graf zu
Salem, Petershausen und Hanau ic.

haben nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und
mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und
verordnen hiermit:

Art. 1.

Der landesherrliche, bisher im zehnten Theil des Roh-
ertrags bestandene Bergzehnten, und alle sonstige bisher
in die landesherrliche Bergwerkscasse gestosse-
nen Hoheitsgefälle vom Bergbau sind aufgehoben.

Art. 2.

Vom 1. Juni d. J. an soll künftig, statt des landes-
herrlichen Zehntens und der übrigen Bergwerksgefälle
nur der Zwanzigste Theil des Ertrags einer Grube,
so weit er unter die Gewerfen vertheilt, oder von dem
Eigenthümer aus der Betriebscasse bezogen wird, als
Bergsteuer erhoben werden.

Art. 3.

Gypsgruben sind dieser Abgabe nicht unterworfen.

Beilage No 9. zum Protokoll v. 3. März 1828.

Hochgeehrte Herren!

Sie haben an dem letzten Landtage Ihre Ansichten
und Wünsche über das Zollwesen ausgesprochen, und, in

Uebereinstimmung mit der ersten Kammer, Seine Königl. Hoheit den Großherzog mittelst einer Adresse unterthänigst gebeten: »der Kammer auf dem nächsten Landtag eine, den gegenwärtigen Handelsverhältnissen entsprechende, die Handelsfreiheit durch Herabsetzung und Vereinfachung der Ein- und Ausfuhrzölle begünstigende Zollordnung vorlegen zu lassen, im Fall ein auf die möglichst niedrigen Zollsätze gegründeter Handelsverein zwischen den süddeutschen Staaten nicht zu Stande kommen sollte.»

Die Regierung hat diesem wichtigen Gegenstand in dessen die verdiente Aufmerksamkeit gewidmet; sie hat unterm 6ten Februar 1826 einen neuen Transitolltarif, untern 11ten Mai des nämlichen Jahrs einen neuen Tarif über die Verzollung der Waaren, welche auf Postwagen ein-, aus- und durchgeführt werden, und unterm 21ten Juni 1827 einen neuen Ein- und Ausgangszolltarif erlassen, und glaubt dadurch Ihren Wünschen und den Wünschen des Landes entgegen gekommen zu seyn, sie, wenn auch nicht ganz, doch größtentheils befriedigt zu haben.

Der Tarif von 1812 war der erste Versuch, ein Zollsystem für das Großherzogthum aufzustellen. Er blieb stehen, bis die oben erwähnten neuen Tarife erschienen sind.

In anderthalb Decennien hatten sich indessen die Veränderungen auf eine Weise gehäuft, daß sich Jedermann nach dem Ende dieses verwickelten Zustandes der Zollgesetzgebung sehnte.

Die Verhältnisse, welche es verhinderten, dieses schon früher herbeizuführen, sind Ihnen hinlänglich bekannt, sie bedürfen deswegen keiner besondern Erwähnung.

Ueber die Grundzüge des zu ergreifenden Systems mit den Ständen einig, glaubte die Regierung diesem höchst dringenden Bedürfniß sobald als möglich abhelfen zu müssen, und sie würde es vor dem Jahr 1827 gethan haben, hätten es die Umstände erlaubt.

Aus höchstem Anfrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs habe ich die Ehre, Ihnen die obenerwähnten drei Tarife zur Zustimmung vorzulegen.

Der Transitzolltarif ist bedeutend niedriger als der frühere, so mäßig, daß er die Durchfuhr nirgends hindert, die sich vielmehr unter seiner Herrschaft vermehrt hat; er ist so einfach und leicht faßlich, daß seit seiner Verkündigung weder eine Erläuterung noch eine nähere Bestimmung desselben erforderlich war; er ist für jede Route verhältnißmäßig, keinem Theil des Landes wird dadurch der Vortheil des Transits entzogen, keinem andern künstlich zugewendet, jeder genießt den Vortheil seiner Lage.

Der Transit von und nach dem Ludwigshafen erhielt ausnahmsweise eine Begünstigung, die zur Belebung des Güterzugs von und nach dem Bodensee nicht nur nützlich, sondern nothwendig war.

Für die Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes spricht überdieß die Aufnahme, die es im Lande gefunden, der einfache Umstand, daß sich darüber auch nicht eine beschwerende Stimme hören ließ, was bei Finanzgesetzen aus leicht begreiflichen Ursachen nur höchst selten der Fall ist.

Der Postwagentarif erklärt alle aus- und durchgehende Waaren zollfrei, weil die Erhebung des unbedeutenden Transit- und Ausgangszolles von den Waarenquantitäten, welche durch die Postwägen transportirt werden, ein höchst unfruchtbares Geschäft wäre.

Der Ertrag würde die Arbeit des Anfaßes, des Einzugs und der Verrechnung dieser Zölle nicht lohnen.

Zu Verhütung von Eingangszolldefraudationen ist die Erhebung desselben nicht nöthig, weil alle Güter, welche auf die Postwagen kommen, so lange sie sich im Lande befinden, unter der Aufsicht der Postbeamten des Staats stehen.

Der Eingangszoll ist einfach in drei Sätzen ausgesprochen, berechnet auf die Gegenstände, welche in der Regel durch die Postwagen transportirt werden.

Auch dieser Tarif hat sich in der Ausführung als zweckmäßig bewährt.

Der Ausgangszoll, der in der Regel 1, 2, 4 und 8 Kreuzer, zum Theil nur $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ Kreuzer per Centner beträgt, ist lediglich nach dem Werthe der Gegenstände bestimmt, und im Verhältniß zu diesem höchst unbedeutend.

Er ist in einem gut geordneten Zollsystem schon der Controll wegen nicht wohl zu entbehren.

Jede Ausnahme von den oben bemerkten Tariffätzen beruht auf speciellen Gründen, die ich zur nähern Kenntniß Ihrer Commission bringen werde.

Bei Festsetzung des Eingangszolles waren die Interessen des Staatschatzes, oder mit andern Worten, die Interessen aller Steuerpflichtigen, welche den Zollaussfall auf andere Weise ersetzen müßten, die Interessen der Landwirthschaft, des Gewerbleißes, des Handels und der Consumenten zu berücksichtigen.

Die Regierung glaubte, wie Sie meine Herren, daß sich alle diese Interessen nur in mäßigen Zöllen vereinigen, die keine Produktion stören, keine auf Kosten anderer künstlich in die Höhe treiben, die die Consumtion

nicht vermindern, den Handel nicht beeinträchtigen, die sich ohne drückende Maasregeln, ohne ein Heer von Zollbeamten und Aufsehern erheben lassen, die keinen Reiz zum Einschwärzen darbieten, der nicht durch mäßige Geldstrafen in Schranken gehalten werden könnte. Dieser Ansicht entsprechend ist keine Waare einem höhern Zollsatz als 6 fl. 40 kr. per Centner unterworfen. Erzeugnisse des Auslandes, die unsere Industrie bedarf, welche nicht selten zugleich Gegenstände des Zwischenhandels sind, wurden so niedrig belegt, daß oft der Ein- und Ausgangszoll weniger beträgt, als der Transitzoll für eine unbedeutende Stundenzahl. Auf vielen Artikeln der bloßen Consumtion, Seeproducten und Colonialwaaren, ruhen mäßige Zölle, die als Consumtionssteuer wirken; sie sind mäßig, nicht weil die Regierung glaubte, die Consumenten dieser Artikel besonders schonen zu müssen, sondern weil sie überzeugt ist, daß hohe Zölle von diesen Gegenständen, statt in den Staatschatz zu fließen, zum Schaden desselben, zum Nachtheil der Consumenten und der rechtlichen Handelsleute — Menschen zufallen, die Geschäfte treiben, welche ehrbare Handelsleute verschmähen.

Verhältnißmäßig die höchsten Zölle liegen auf landwirthschaftlichen Producten und auf Erzeugnissen der Handwerker. Von diesen läßt sich eine höhere Steuer viel leichter erheben, als von Gegenständen des Welt Handels. Dies ist auch durch den Tarif beabsichtigt, jedoch innerhalb solcher Grenzen, daß die Begünstigung keine drückende Last für die Consumenten wird.

Der Stand der Landwirthe und der Handwerker sind die beiden Hauptsäulen der Wohlfahrt des Landes; sie tragen den größten Theil der Lasten des Staats und

verdienen hier wie überall besonders geschützt und berücksichtigt zu werden.

Die einzelnen Zollsätze sind aus der Anwendung allgemeiner Grundsätze auf gegebene Thatsachen, rücksichtlich der Production und Consumption der Gegenstände, auf die sie sich beziehen, und des Verkehrs mit denselben, hervorgegangen.

Kein Zollsatz steht ohne Begründung in dem Tarif.

Die Motive liegen in zwei und dreißig Actenfasziskeln, und wenn die Discussionen darüber protokolliert und gedruckt worden wären, so dürften sie wohl mehrere Bände füllen.

Darin, meine Herren! werden Sie wohl eine hinlängliche Entschuldigung finden, wenn ich hier einzelner Zollsätze gar nicht erwähne.

Ihrer Commission werde ich bei vorkommenden Anständen über alle Verhältnisse die nöthige Auskunft mit Vergnügen ertheilen. Die Tarife, die ich Ihnen vorlege, haben seit ihrer Emanirung keine Veränderungen erlitten. Die wenigen Reclamationen, welche gegen einzelne Zollsätze eingekommen sind, werde ich Ihrer Commission mittheilen.

Es war der Regierung sehr erwünscht, den neuen Tarif noch 8 Monate vor Ihrer Zusammenkunft, meine Herren! in Vollzug setzen zu können, denn in der Ausführung und ihren Folgen liegt eine große Entscheidung über die Zweckmäßigkeit solcher Gesetze; nur diese fördert ihre Gebrechen zu Tage, denn nur durch den Vollzug lernt ein großer Theil der Staatsbürger den Einfluß kennen, den sie auf seinen Nahrungszweig haben.

Daß Sie, meine Herren! in den von der Regierung verlassenen Tarifen die Grundzüge des Systems wieder finden, für das Sie Sich auf dem letzten Landtag aus-

